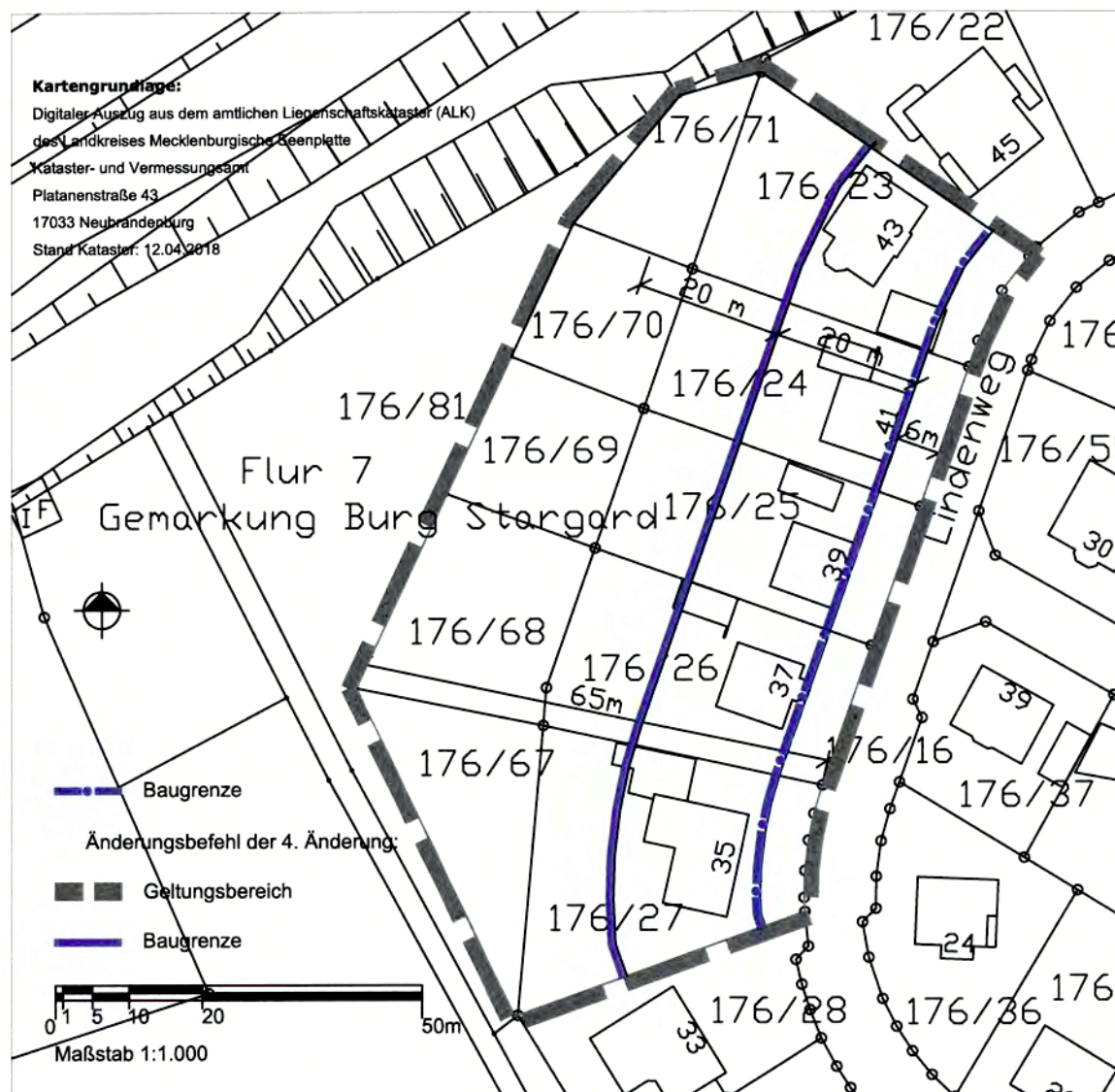


Satzung über die

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard



Geltungsbereich der 4. Änderung

Flurstücke: 176/23, 176/24, 176/25, 176/26, 176/27,
176/67, 176/68, 176/69, 176/70 und 176/71
Flur: 7
Gemarkung: Burg Stargard
Größe der Einbeziehungsfäche: 6.738 m²

Datum: 19.02.2019

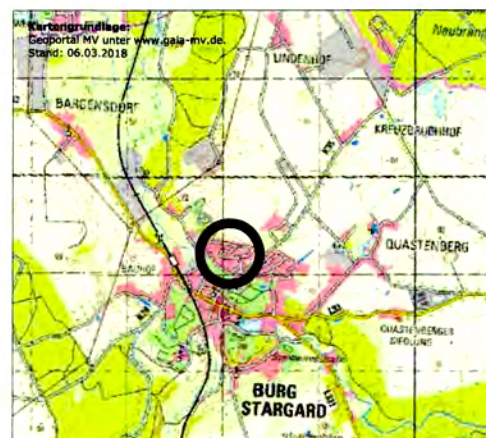
Festsetzungen

Änderungsbefehl:

Die derzeit rechtskräftige westliche Baugrenze wird geändert.

Die westliche Baufeldgrenze auf den Flurstücken 176/23, 176/24, 176/25, 176/26 und
wird auf einen Abstand von 20 Metern, gemessen von der östlichen Baugrenze, nach
Westen festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ umfasst
die Flurstücke 176/23, 176/24, 176/25, 176/26, 176/27, 176/67 176/68, 176/69,
176/70 und 176/71 der Flur 7, Gemarkung Burg Stargard.



Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Burg Stargard hat am 12.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 16.05.2019



Bürgermeister

2. Der Entwurf der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard, die Begründung und die Anlage wurden durch die Stadtvertretung am 12.12.2018 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.01.2019 bis einschließlich 04.03.2019 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet am 18.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg Stargard, den 16.05.2019



Bürgermeister

3. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 15.12.2018 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 15.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Burg Stargard, den 16.05.2019



Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den 14.05.2019



Amtsleiter Kataster- und
Vermessungsamt

5. Die Stadtvertretung hat am 10.04.2019 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg Stargard, den 16.05.2019



Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am 10.04.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus der Begründung und der Anlage als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Burg Stargard, den 16.05.2019



Bürgermeister

7. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus der beigefügten Begründung und dem Planteil wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den 16.05.2019

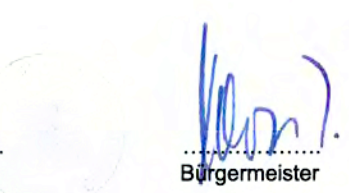


Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.05.2019 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 18.05.2019 in Kraft getreten.

Burg Stargard, den 20.05.2019



Bürgermeister